

Vom Richterrecht zum Gesetzesentwurf

Eigenkapitalersatzrecht

Gewährleistung neu

Ungewisser Händlerregress

Forderungshöhe und Pfändungspfand

Forderungsexekution

Insiderinformationen, Handelsverbote, Register

Compliance für Emittenten

Europäisches Wettbewerbsrecht

De-minimis-Bekanntmachung

Arbeitsvertragsgestaltung vor der

Abfertigungsreform

Verfassungskonform?

Neues Apothekengesetz

EuGH zum Verhältnis zwischen Verbraucherkredit-RL und Haustürgeschäfte-RL

MARTIN SPITZER

In der Rs C-481/99 *Heininger/Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG* v 13. 12. 2001 hat der EuGH zum Verhältnis zwischen der Haustürgeschäfte-RL¹⁾ und der Verbraucherkredit-RL²⁾ Stellung genommen. Ausgangspunkt war ein Kreditvertrag, den ein (deutscher) Verbraucher in seiner Wohnung geschlossen hatte.

Die Haustürgeschäfte-RL sieht für Haustürgeschäfte ein Widerrufsrecht vor, das der Verbraucher binnen einer Woche ab Aushändigung einer Widerrufsbelehrung ausüben kann. Für den Fall, dass der Unternehmer seiner Pflicht zur Belehrung über das Rücktrittsrecht nicht nachkommt, verpflichtet Art 4 die MS, „geeignete Maßnahmen zum Schutz des Verbrauchers“ vorzusehen. Die Verbraucherkredit-RL sieht hingegen die Schaffung eines Rücktrittsrechtes („Bedenkzeit“) nur fakultativ vor.

Der EuGH hatte zu entscheiden, ob durch die Verbraucherkredit-RL der Anwendungsbereich der Haustürgeschäfte-RL um Verbraucherkredite eingeschränkt wird. Er sprach aus, dass die Verbraucherkredit-RL keine *lex specialis* zur Haustürgeschäfte-RL sei und damit für als Haustürgeschäfte geschlossene Verbraucherkreditverträge das Widerrufsrecht nach Art 5 Haustürgeschäfte-RL zu gelten habe.

Darüber hinaus entschied der EuGH, dass eine zeitliche Beschränkung der Ausübbarkeit des Widerrufsrechtes nach Art 5 Haustürgeschäfte-RL auf ein Jahr in Fällen, in denen der Unternehmer seiner Pflicht zur Belehrung über die Widerrufsmöglichkeit nicht nachkommt, unzulässig und keine „geeignete

Maßnahme“ gem Art 4 Haustürgeschäfte-RL sei, da dadurch der beabsichtigte Schutz ausgehöhlt würde. Rechtssicherheitsüberlegungen müssten daher hinter den Schutz des Verbrauchers zurücktreten.

Schließlich hielt der EuGH fest, dass hypothekarisch besicherte Kredite („Realkredite“), die nicht vom Anwendungsbereich der Verbraucherkredit-RL erfasst sind, jedenfalls unter die in Art 1 Haustürgeschäfte-RL erfassten Geschäfte fallen und insb nicht den Ausnahmetatbestand des Art 3 Abs 2 lit a (Vertrag über andere Rechte an Immobilien) erfüllen.

Für das im Anlassfall zu prüfende deutsche Recht bedeutet die E die Richtlinienwidrigkeit der gewählten Umsetzungs konstruktion: § 5 Abs 2 Haustürwiderrufgesetz (HWiG) normiert den Anwendungsvorrang des Verbraucherkreditgesetzes (VerbrKrG) für all jene Fälle, in denen ein Geschäft die Voraussetzungen beider Gesetze erfüllt, also ein Verbraucherkreditvertrag als Haustürgeschäft geschlossen wird. Dadurch wäre ausschließlich das in § 7 Abs 1 VerbrKrG vorgesehene, zeitlich auf höchstens ein Jahr beschränkte Rücktrittsrecht auf als Haustürgeschäfte abgeschlossene Kreditverträge anwendbar, nicht aber das richtlinienkonforme Rücktrittsrecht nach § 1 iVm § 2 HWiG. Anzumerken ist, dass in dem dieser E zu Grunde liegenden SV der als Haustürgeschäft geschlossene Realkreditvertrag gar nicht

1) RL 85/577/EWG, ABl L 1985, 372, S 31.

2) RL 87/102/EWG, ABl L 1987, 42, S 48 idF der RL 90/88/EWG, ABl L 1990, 61, S 14.

unter die Widerrufsbestimmung des § 7 VerbrKrG fiel, da dessen Anwendung auf solche Verträge gemäß § 3 Abs 2 Z 1 VerbrKrG ausdrücklich ausgeschlossen ist. Im Anlassfall hätte nach deutschem Recht damit überhaupt keine Widerrufsmöglichkeit bestanden.

In Österreich ist für Verbraucherkreditverträge kein besonderes Widerrufsrecht vorgesehen. § 3 KSchG, der bei Haustürgeschäften den Widerruf binnen Wochenfrist ab Erteilung der Widerrufsbelehrung vorsieht, steht in Einklang mit den Vorgaben der Haustürgeschäfte-RL und dieser E des EuGH. ■